

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsmonat Jänner 2024

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ändert sich jährlich.

Die Änderungen des Warenverzeichnis und somit der Warennummern (KN8-Codes) basieren auf der Verordnung (VO) der Kommission der Europäischen Union zur Kombinierten Nomenklatur:

[Warenverzeichnis 2024 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2024 \(PDF\)](#)

Grund für die jährlichen Änderungen sind sich ändernde Anforderungen in Bezug auf Statistik und Handelspolitik sowie technologische und kommerzielle Entwicklungen welche von der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der Erstellung der Kombinierten Nomenklatur aufgenommen werden.

Durch diese Änderungen kommt es jährlich zur Einführung neuer Warennummern, sowie zur Löschung von bisher gültigen bzw. zur Änderungen bei bisher gültigen Warennummern.

In der Verordnung selbst sind neue Warennummern mit einem Stern gekennzeichnet (★); die Kennzeichnung von signifikanten Inhaltsänderungen (d.h. die Zuordnung von Waren zu einer aktuell gültigen Warennummer hat sich signifikant verändert) erfolgt mit einem Quadrat (■).

Es kann auch zu Änderungen bei der Besonderen Maßeinheit kommen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem 01. Jänner 2024 und diese ist für das gesamte Berichtsjahr 2024 gültig.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Die Löschung oder Einführung von Warennummern kann auch die übergeordneten Hierarchien (KN2-, KN4- und KN6-Code) inhaltlich beeinflussen.

Die nachfolgenden Tabellen haben nur indikativen Charakter - sie sollen als Hilfsmittel für die Warennummernzuordnung dienen.

1. Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle)
2. Änderungen: Besondere Maßeinheit (Sondermenge); die ab 1. Jänner 2024 *gültig* sind
3. Änderungen: Warennummern, die trotz inhaltlicher Änderungen ab 1. Jänner 2024 *gültig* bleiben (wiederverwendet)
4. Löschungen: Warennummern, die ab 1. Jänner 2024 *ungültig* sind
5. Einführungen: Neue Warennummern, die ab 1. Jänner 2024 *gültig* sind
6. Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Bitte denken Sie rechtzeitig daran, die für Sie relevanten Warennummern-Änderungen durchzuführen.

Der letztmögliche gesetzliche Einsendetermin für den Berichtsmonat Jänner 2024 ist der 14. Februar 2024.

Eine Liste der aktuellen Einsendetermine und Informationen bezüglich Auskünfte zur Zuordnung von Warennummern (Warennummernauskunft) finden Sie in den [INTRASTAT-Leitlinien](#):
INTRASTAT-Leitlinien:

Weitere Servicedokumente finden Sie auf unserer Website:

<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Allgemeine Anmerkungen zu den Tabellen

In Spalte A befinden sich die Warennummern aus dem Vorjahr. Diese sind entweder wiederverwendete (Tabelle 3) oder gelöschte Warennummern (Tabelle 4). In Spalte C befinden sich die Warennummern aus dem aktuellen Jahr, welche entweder wiederverwendeten (Tabelle 3) oder neuen Warennummern (Tabelle 5) entsprechen.

Der Zusatz "ex" in Spalte B bedeutet, dass eine Warennummer im aktuellen Jahr nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurde. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

In der Spalte D (bzw. E in Tabelle 6) sind neue Warennummern mit einem Stern (★) gekennzeichnet. Wiederverwendete Warennummern, in denen sich der Inhalt der Warennummer signifikant ändert, werden mit einem Quadrat (■) markiert. Bei einer wiederverwendeten Warennummer, in denen sich der Inhalt der Warennummer nur geringfügig ändert, bleibt das Feld in Spalte D (bzw. E in Tabelle 6) frei (). Inhaltsänderung bedeutet dabei, dass sich die Zuordnung von Produkten/Artikeln bei einer aktuell gültigen Warennummer im Vergleich zum Vorjahr verändert hat. Reine Textänderungen einer Warennummer, es ändert sich also nur der beschreibende Text der Warennummer, sind in diesem Dokument nicht aufgelistet.

Die Spalte "Besondere Maßeinheit" bezieht sich immer auf die Warennummer des aktuellen Jahres.

Einige neue Warennummern (Tabelle 5) lassen sich in der Gegenüberstellung keinen Warennummern aus dem Vorjahr zuordnen und sind deshalb in dieser auch nicht aufgelistet.

Bei der jährlichen Umstellung der Warennummern kann es zu mehreren Situationen kommen, die nachfolgend beispielhaft mit fiktiven Warennummern dargestellt sind.

1 zu 1 Korrespondenz

Eine einzelne Warennummer des Vorjahres wird durch genau eine neue (★) Warennummer im aktuellen Jahr ersetzt.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
8888 00 01	-	8888 00 02	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 8888 00 01 wird im aktuellen Jahr durch die neue Warennummer 8888 00 02 (★) ersetzt.

1 zu m Korrespondenz

Einzelne Warennummern des Vorjahres werden im aktuellen Jahr auf mehrere Warennummern aufgeteilt. Die Aufteilung kann auf wiederverwendete (■) () und/oder auf neue (★) Warennummern erfolgen.

Aufteilung auf neue (★) und wiederverwendete (■) () Warennummer

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 01	■	-
	-	9000 00 02	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 9000 00 01 bleibt auch im aktuellen Jahr gültig, jedoch ändert sich deren Inhalt und ein Teil der Warennummer 9000 00 01 (■) geht auf die neue Warennummer 9000 00 02 (★) über. In diesem Beispiel markiert das Quadrat (■) eine signifikante Inhaltsänderung bei der wiederverwendeten Warennummer 9000 00 01, in Bezug auf das Vorjahr.

Wäre die Inhaltsänderung bei der Warennummer 9000 00 01 nicht signifikant, wäre das Feld in Spalte D ohne Markierung ():

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 01		-
	-	9000 00 02	★	-

Aufteilung auf neue (★) Warennummern

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9000 00 01	-	9000 00 02	★	-
	-	9000 00 03	★	-

Die Warennummer aus dem Vorjahr 9000 00 01 ist im aktuellen Jahr nicht mehr gültig und wird im aktuellen Jahr auf die neuen Warennummern 9000 00 02 (★) und 9000 00 03 (★) aufgeteilt.

n zu 1 Korrespondenz

Mehrere Warennummern aus dem Vorjahr werden durch genau eine neue (★) Warennummer im aktuellen Jahr ersetzt.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
8888 00 02	ex	8888 00 01	★	-
8888 00 03	ex	8888 00 01	★	-

Für die neue Warennummer 8800 00 01 (★) werden die Warennummern des Vorjahres 8888 00 02 und 8800 00 03 für die Umschlüsselung herangezogen.

n zu m Korrespondenz

Mehrere Warennummern des Vorjahres werden mehreren Warennummern des aktuellen Jahres zugeordnet. Die Zuordnung kann auf wiederverwendete (■) () und/oder auf neue (★) Warennummern erfolgen.

Warennummer Vorjahr		Warennummer aktuelles Jahr		Besondere Maßeinheit
9200 00 01	ex	9200 00 03	★	-
	ex	9200 00 04	★	-
9200 00 02	-	9200 00 02	■	-
	ex	9200 00 03	★	-
	ex	9200 00 04	★	-

Für die neuen Warennummern 9200 00 03 (★) und 9200 00 04 (★) werden die Warennummern des Vorjahres 9000 00 01 und 9200 00 02 für die Umschlüsselung herangezogen. Die Warennummer aus dem Vorjahr 9200 00 02 (■) bleibt zudem im aktuellen Jahr gültig, der Inhalt dieser Warennummer hat sich aber geändert und ist teilweise auf die neuen Warennummern 9200 00 03 (★) und 9200 00 04 (★) übergegangen.

Im Meldetool RTIC gibt es mit der "Blauen KN" ein technisches Hilfsmittel, das Ihnen bei der jährlichen Umstellung der Warennummern als Hilfestellung bei der Abgabe der Intrastatmeldung dienen soll. Eine genaue Beschreibung der "Blauen KN" finden sie in der RTIC Hilfe.

[RTIC Hilfe](#)

1. Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle)

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2024 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Eine ausführlichere Version dieser Tabelle mit zusätzlichem Warentext finden Sie unter Tabelle 6: *Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle) mit Warentext*

Warennummer 2023		Warennummer 2024		Besondere Maßeinheit 2024
0803 90 10	-	0803 90 11	★	-
	-	0803 90 19	★	-
2002 10 10	-	2002 10 11	★	-
	-	2002 10 19	★	-
2002 90 31	ex	2002 90 20	★	-
	ex	2002 90 41	★	-
2002 90 39	ex	2002 90 20	★	-
	ex	2002 90 49	★	-
2002 90 91	ex	2002 90 41	★	-
	ex	2002 90 80	★	-
2002 90 99	ex	2002 90 49	★	-
	ex	2002 90 80	★	-
3915 10 00	-	3915 10 10	★	-
	-	3915 10 20	★	-
3915 90 80	-	3915 90 20	★	-
	-	3915 90 70	★	-
5007 20 61	ex	5007 20 60	★	m2
5007 20 69	ex	5007 20 60	★	m2
5603 14 90	-	5603 14 20	★	-
	-	5603 14 80	★	-
5603 94 90	-	5603 94 20	★	-
	-	5603 94 80	★	-
7019 62 00	-	7019 62 10	★	-
	-	7019 62 90	★	-
8517 69 90	-	8517 69 90		-
	ex	9013 80 40	★	-
8544 70 00	-	8544 70 00		-
	ex	9013 80 40	★	-
9013 80 00	-	9013 80 80	★	-
9401 99 90	-	9401 99 20	★	-
	-	9401 99 80	★	-

2. Änderungen: Besondere Maßeinheiten (Sondermenge), die ab 1. Jänner 2024 gültig sind

Warennummer	Änderungsart	Besondere Maßeinheit 2023	Besondere Maßeinheit 2024
5007 20 60	**)		m ²

*) bereits bestehende (gültige) Warennummer; Änderung der Besonderen Maßeinheit ab BJ 2024

***) neue Warennummer; gültig ab BJ 2024

Liste der Besonderen Maßeinheiten

Besondere Maßeinheiten	Abkürzung lt. VO	Abkürzung DE
Anzahl Karat (1 metrisches Karat = 2×10^{-4} kg)	c/k	Karat
Anzahl Zellen	ce/el	Zellen
Ladetonnen ¹⁾	ct/l	Ladetonnen
Gramm	g	g
Gramm spaltbare Isotope	gi F/S	g Isotope
Kilogramm Wasserstoffperoxid	kg H ₂ O ₂	kg H2O2
Kilogramm Kaliummonoxid	kg K ₂ O	kg K2O
Kilogramm Kaliumhydroxid	kg KOH	kg KOH
Kilogramm Methylamine	kg met.am.	kg met.am.
Kilogramm Stickstoff	kg N	kg N
Kilogramm Natriumhydroxid	kg NaOH	kg NaOH
Kilogramm Abtropfgewicht	kg/net eda	kg/net eda
Kilogramm Diphosphorpentaoxid	kg P ₂ O ₅	kg P2O5
Kilogramm, berechnet auf 90 % trocken	kg 90 % sdt	kg 90% sdt
Kilogramm Uran	kg U	kg U
Tausend Kilowattstunden	1 000 kWh	1000 kWh
Liter	l	Liter
Liter reiner Alkohol (100 %)	l alc. 100 %	l alc. 100%
Meter	m	m
Quadratmeter	m ²	m2
Kubikmeter	m ³	m3
Tausend Kubikmeter	1 000 m ³	1000 m3
Anzahl Paar	pa	Paar
Anzahl Stück	p/st	Stück
Hundert Stück	100 p/st	100 Stück
Tausend Stück	1 000 p/st	1000 Stück
Terajoule (oberer Heizwert)	TJ	Terajoule
Tonne CO ₂ -Äquivalent (Kohlenstoffdioxid Äquivalent) ²⁾	t CO ₂	Tonne CO ₂
Keine besondere Maßeinheit	—	-

¹⁾ Unter Ladetonnen (ct/l) versteht man die in metrischen Tonnen ausgedrückte Ladefähigkeit eines Schiffes. Die als Schiffsbedarf beförderten Güter (z. B. Treibstoff, Betriebsmittel, Proviant) bleiben ebenso wie die beförderten Personen (Schiffspersonal und Fahrgäste) einschließlich ihres Gepäcks bei der Berechnung der Ladetonnen außer Betracht.

²⁾ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

Quelle: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2364 der Kommission vom 26. September 2023; Stand: 22.11.2023

[Warenverzeichnis 2024 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2024 \(PDF\)](#)

3. Änderungen: Warennummern, die trotz inhaltlicher Änderungen ab 1. Jänner 2024 *gültig* bleiben (wiederverwendet)

Warennummer 2023	Warennummer 2024
8517 69 90	8517 69 90
8544 70 00	8544 70 00

Die hier aufgelisteten Warennummern sind im Jahr 2024 gültig, jedoch wurden die Warennummern aus dem Jahr 2023 in weitere Warennummern aufgesplittet (siehe Tabelle 1 bzw. Tabelle 6), bzw. handelt es sich um Warennummern mit geändertem Inhalt.

4. Löschungen: Warennummern, die ab 1. Jänner 2024 *ungültig* sind

Warennummer
0803 90 10
2002 10 10
2002 90 31
2002 90 39
2002 90 91
2002 90 99
3915 10 00
3915 90 80
5007 20 61
5007 20 69
5603 14 90
5603 94 90
7019 62 00
9013 80 00
9401 99 90

5. Einführungen: Neue Warennummern, die ab 1. Jänner 2024 *gültig* sind

Warennummer 2024
0803 90 11
0803 90 19
2002 10 11
2002 10 19
2002 90 20
2002 90 41
2002 90 49
2002 90 80
3915 10 10
3915 10 20
3915 90 20
3915 90 70
5007 20 60
5603 14 20
5603 14 80
5603 94 20
5603 94 80
7019 62 10
7019 62 90
9013 80 40
9013 80 80
9401 99 20
9401 99 80

Neue Warennummern sind in der Verordnung mit einem Stern gekennzeichnet (★)

[Warenverzeichnis 2024 - EU-Durchführungsverordnung; gültig ab 1.1.2024 \(PDF\)](#)

6. Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2024 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Warennummer 2023		Warennummer 2024	Warentext 2024		Besondere Maßeinheit 2024
0803 90 10	-	0803 90 11	Plátano de Canarias, frisch	★	-
	-	0803 90 19	Bananen, frisch (ausg. Mehlbananen sowie Plátano de Canarias)	★	-
2002 10 10	-	2002 10 11	Tomaten, geschält (anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht), ganz oder in Stücken, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg	★	-
	-	2002 10 19	Tomaten, geschält (anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht), ganz oder in Stücken, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg	★	-
2002 90 31	ex	2002 90 20	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 20 GHT (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
	ex	2002 90 41	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 20 bis 34 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
2002 90 39	ex	2002 90 20	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 20 GHT (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
	ex	2002 90 49	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 20 bis 34 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
2002 90 91	ex	2002 90 41	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 20 bis 34 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
	ex	2002 90 80	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 34 GHT (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
2002 90 99	ex	2002 90 49	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 20 bis 34 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
	ex	2002 90 80	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), mit einem Trockenmassegehalt von > 34 GHT (ausg. ganz oder in Stücken)	★	-
3915 10 00	-	3915 10 10	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylens, mit einer relativen Dichte von < 0,94 (z. B. PE-LD)	★	-
	-	3915 10 20	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylens, mit einer relativen Dichte von => 0,94 (z. B. PE-HD)	★	-
3915 90 80	-	3915 90 20	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Ethylenterephthalats (z. B. PET)	★	-
	-	3915 90 70	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen (ausg. Polymere des Ethylens, des Styrols, des Vinylchlorids, des Propylens und des Ethylenterephthalats PET)	★	-
5007 20 61	ex	5007 20 60	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von >= 85 GHT, buntgewebt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	★	m2
5007 20 69	ex	5007 20 60	Gewebe, dicht, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von >= 85 GHT, buntgewebt (ausg. Kreppgewebe sowie Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnl. ostasiatische Gewebe ganz aus Seide)	★	m2
5603 14 90	-	5603 14 20	Trägervlies, aus Polyesterfilamenten, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² bis 400 g/m ² , im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 56 [für Bitumenbahn]	★	-
	-	5603 14 80	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. bestrichen oder überzogen, und Trägervlies für Bitumenbahn)	★	-
5603 94 90	-	5603 94 20	Trägervlies, aus Polyesterfasern, mit einem Gewicht von > 150 g/m ² bis 400 g/m ² , im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 56 [für Bitumenbahn]	★	-
	-	5603 94 80	Vliesstoffe, auch getränkt oder mit Lagen versehen, a.n.g., mit einem Gewicht von > 150 g/m ² (ausg. bestrichen oder überzogen sowie aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, und Trägervlies für Bitumenbahn)	★	-

6. Gegenüberstellung: Warennummern 2023 zu Warennummern 2024 (Korrespondenztabelle) mit Warentext

Ex: bedeutet, dass die Inhalte der neuen Warennummer für 2024 nur zum Teil von der Warennummer des Vorjahres übernommen wurden. Für die Umschlüsselung wird mindestens eine weitere Warennummer herangezogen.

Die Zuordnung von Waren zu einer Warennummer ist immer entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Ware vorzunehmen.

Warennummer 2023		Warennummer 2024	Warentext 2024		Besondere Maßeinheit 2024
7019 62 00	-	7019 62 10	Abfälle und Ausschuss von geschlossenen Flächenerzeugnissen aus Glasseidensträngen "Rovings" aus Glasfasern, mechanisch gebunden (ausg. Gewebe)	★	-
	-	7019 62 90	Geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen "Rovings" aus Glasfasern, mechanisch gebunden (ausg. Gewebe sowie Abfälle und Ausschuss)	★	-
8517 69 90	-	8517 69 90	Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschl. Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk [wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk] (ausg. Fernsprechapparate für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke, Basisstationen, Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, Videofone, Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr sowie solche der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)		-
	ex	9013 80 40	Passive optische Splitter, ohne elektrische oder elektronische Elemente, für die Telekommunikation	★	-
8544 70 00	-	8544 70 00	Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken		-
	ex	9013 80 40	Passive optische Splitter, ohne elektrische oder elektronische Elemente, für die Telekommunikation	★	-
9013 80 00	-	9013 80 80	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 a.n.g.	★	-
9401 99 90	-	9401 99 20	Teile von Sitzen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, a.n.g.	★	-
	-	9401 99 80	Teile von Sitzmöbeln, nicht aus Holz, a.n.g.	★	-